

## MARKTGEMEINDE MÜHLBACH

KATHARINA-LANZ-STRASSE 47  
I – 39037 MÜHLBACH  
AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL



## COMUNE DI RIO DI PUSTERIA

VIA KATHARINA LANZ 47  
I – 39037 RIO DI PUSTERIA  
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO – ALTO ADIGE

Steuerkodex – Cod. Fisc. 81007110216

MwSt.–Nr. – Part. IVA 01133700219

Tel. (0472) 849446 - Fax 849633

Prot. Nr. BW/  
Organisationseinheit Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten  
Struttura organizzativa Front office per le pratiche edilizie e paesaggistiche  
Sachbearbeiter: Bernhard Wierer  
L'incaricato: ☎ 0472 88 66 06  
✉ [+39 0472849633](mailto:+39_0472849633)  
PEC: [muehlbach.riodipusteria@legalmail.it](mailto:muehlbach.riodipusteria@legalmail.it)

Herrn  
Dr. Ing. Markus Pescolderung  
Gilmplatz 2  
39031 Bruneck  
[ipming@legalmail.it](mailto:ipming@legalmail.it)

Mühlbach, am 22/11/2021

**Akt 2021/117/0 – Gesuch um Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung der Aufstiegsanlage und Skipisten am "Klein-Gitsch" im Skigebiet Meransen B.p. 504, 312, 313, G.p. 1065, 1068, 1070, 1071, 1072, 1073, 1178, 1179, 1180, 1182, 1183, 1184, 1186, 1191, 1194, 1198, 1206, 1212, 1236, 1238, 1365, 1376, 1381, 1382, 1383, 1384, 1385, 1386, 1387, 1390, 1391, 1392, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1414, 1416, 1417, 1418, 1425, 1427, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1512, 1516, 1858, 1860, 1864, 1232/1, 1232/2, 1232/3, 1234/1, 1370, 1371, 1374/1, 1374/5, 1375/3, 1380/1, 1389/1, 1389/2, 1411/1, 1411/2, 1415/1, 1415/2, 1518/1, 1769/2, 1062 K.G. Meransen (eingegangen am 03/11/2021)**

**N.B. Bitte im Briefverkehr immer die Aktennummer zitieren.**

Nach Einsicht in das Gutachten der Gemeindekommission für Raum und Landschaft in der Sitzung vom 18/11/2021 teile ich ihnen mit, dass der Bauantrag mit folgenden Auflagen befürwortet wird:

Im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17 vom 13.10.2017 wurde die Umweltverträglichkeitsstudie am 05. August 2021 beim Amt für Umweltprüfungen eingereicht.

Weiters sind folgende Gutachten/Ermächtigungen notwendig, welche im Zuge des UVS-Verfahrens abgegeben werden:

- Amt für Seilbahnen
- Funktionsbereich Tourismus
- Amt für öffentliches Wassergut
- Amt für Archäologie

Gemäß derzeitigem Landschaftsplan verläuft ein Teil der Skipiste im Bereich der Moserhütte innerhalb des Landschaftsschutzgebiets, welches jedoch die Errichtung von Skipisten nicht gestattet. In Zusammenarbeit mit dem Amt für Natur wurde eine ökologisch und landschaftlich vertretbare Anpassung der Grenzlinie im Bereich der Moserhütte erarbeitet. Die entsprechende Änderung des Landschaftsplans wurde bereits beantragt, am 14.09.2021 vom Gemeindevausschuss genehmigt und durchläuft derzeit das weitere Genehmigungsverfahren.

Die endgültige Genehmigung der Abänderung des Landschaftsplanes ist somit eine wesentliche Voraussetzung für die definitive Genehmigung dieses Projektes.

Die neuen Pisten und die neue Aufstiegsanlage müssen im Register für Skipisten und Aufstiegsanlagen eingetragen werden.

Die nicht mehr benötigten Pistenflächen müssen aus dem Register gestrichen werden.

Die fehlenden schriftlichen Einwilligungen der betroffenen Grundeigentümer müssen nachgereicht werden.

Für die Ermächtigung des Bauvorhabens im Sinne des Art. 9, Abs. 3 des DLH Nr. 3 vom 12.01.2012, sowie für die Durchführung der Arbeiten auf den Gp. 1860, 1864 und 1858 (öffentliches Gut) muss die Genehmigung des Gemeindefachausschusses beantragt werden.

Die Stellungnahmen und Empfehlungen der 3. Folgeberatung des Landesbeirates für Baukultur und Landschaft vom 4. Juni 2021 sind in der Ausführungsphase umzusetzen.

Der Antragsteller muss die Grundverfügbarkeit für die Flächen der Stationsgebäude mittels Eigentum oder eines gleichwertigen Baurechtes, nachweisen können.

Die Spritzbetonmauern und die künstlichen Bauten sind auf das absolut notwendige Ausmaß zu reduzieren und die Oberfläche ist landschaftstypisch zu gestalten, damit eine bessere Einbindung ins Landschaftsbild gewährleistet wird.

Diese Mitteilung unterbricht die Frist im Sinne des Art. 74 Abs. 6 des L.G. Nr. 9/2018.

Gegen diese Ermächtigung mit Bedingungen können Sie, innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt, beim Regionalen Verwaltungsgerichtshof - Autonome Sektion Bozen - Berufung einlegen.

Laut Art. 10 der derzeit gültigen Gemeindebauordnung hat das Gutachten der Gemeindefachkommission für Raum und Landschaft Gültigkeit für den Zeitraum eines Jahres.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Heinrich Seppi  
- digital unterzeichnet -